

Häufig gestellte Fragen zum BAföG

An wen muss ich mich wenden, um BAföG zu beantragen?

Das Amt für Ausbildungsförderung bei dem Studentenwerk am Hochschulort (in Rheinland-Pfalz direkt bei der Hochschule) berät Studierende und Praktikanten und ist für die BAföG-Antragstellung zuständig. Dort gibt es auch die amtlichen Antragsformulare.

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung hält die Formulare ebenfalls als Download unter www.bafög.bmbf.de bereit.

Ab wann wird frühestens BAföG gezahlt?

Die Förderung beginnt ab dem Monat der Antragstellung, frühestens jedoch ab Studienbeginn. Ein formloses Schreiben reicht als Antrag zunächst aus. Doch erst, wenn der Antrag vollständig ist, kann er bearbeitet werden. Früher fließt auch kein Geld.

Wer kann BAföG bekommen?

BAföG erhalten in der Regel deutsche Studierende und Praktikanten und unter bestimmten Voraussetzungen auch Schüler und ausländische Auszubildende. Jedoch darf zu Beginn der Ausbildung das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet sein. Davon gibt es einige Ausnahmen, wie z. B. für Studierende, die eigene Kinder erziehen. Wer vor Vollendung des 35. Lebensjahres ein Master-Studium beginnt, kann ebenfalls BAföG erhalten.

Achtung: Nach der Zwischenprüfung oder dem vierten Fachsemester muss dem Amt für Ausbildungsförderung ein Leistungsnachweis vorgelegt werden, um weiterhin nach dem BAföG gefördert zu werden.

Welche Voraussetzungen müssen noch erfüllt sein?

Eine erste Ausbildung ist in der Regel förderungsfähig. Auch der zweite Bildungsweg und eine sich daran anschließende Ausbildung werden meistens gefördert. Ein Master-Studiengang ist förderungsfähig, wenn er auf einem Bachelor-/Bakkalaureus-Studiengang aufbaut. Zusatz-, Ergänzungs- und Zweitausbildungen werden allerdings als weitere Ausbildungen nicht ohne weiteres gefördert.

Auch bei einem Fachrichtungswechsel wird das neue Studium innerhalb der Regelstudienzeit gefördert. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass der Wechsel aus *wichtigem* Grund und spätestens bis zum Beginn des vierten Fachsemesters erfolgt. Beim *erstmaligen* Fachrichtungswechsel bis zum Beginn des dritten Fachsemesters wird in der Regel vermutet, dass ein wichtiger Grund vorliegt. Nach Beginn des vierten Fachsemesters wird ein neues Studium nur gefördert, wenn der Wechsel aus *unabweisbarem* Grund zwingend war.

Wie bestimmt sich die Höhe der BAföG-Förderung?

Die Höhe der BAföG-Förderung hängt vom Einkommen und Vermögen des Studierenden selbst sowie vom Einkommen der Eltern oder des Ehegatten/Lebenspartners ab und variiert somit von Fall zu Fall. Feste Einkommensgrenzen für eine Förderung existieren nicht, und nicht alle Studierenden erhalten den BAföG-Höchstsatz. **Das Kindergeld wird nicht als Einkommen angerechnet.**

Tipp: Auf der Grundlage des Einkommensteuerbescheids der Eltern oder des Ehegatten/Lebenspartners aus dem vorletzten Kalenderjahr errechnen die Ämter für Ausbildungsförderung der Studentenwerke gerne vorab unverbindlich den voraussichtlichen BAföG-Förderungsbetrag. Bitte nehmen Sie hierzu den Einkommenssteuerbescheid des vorletzten Jahres unbedingt mit.

Wer bekommt das sogenannte elternunabhängige BAföG?

Unabhängig vom Einkommen der Eltern oder des Ehegatten/Lebenspartners kann in der Regel BAföG erhalten, wer

- nach dem 18. Lebensjahr fünf Jahre **oder**
- nach einer 3-jährigen Ausbildung drei Jahre (bei kürzerer Ausbildungszeit entsprechend längere Berufstätigkeit) erwerbstätig war

und sich durch die Berufstätigkeit selbstständig finanzieren konnte.

Wie hoch sind die BAföG-Bedarfssätze?

Seit dem 1.10.2010 beträgt der BAföG-Regelbedarfssatz (Grundbedarf und Bedarf für die Unterkunft) für Studierende, die nicht im Haushalt der Eltern wohnen, 597 Euro/Monat und für Studierende, die bei den Eltern wohnen, 422 Euro/Monat.

Sofern die Studierenden eigene Kranken- bzw. Pflegeversicherungsbeiträge zahlen, erhalten sie monatlich Zuschläge in Höhe von 62 Euro für die Krankenversicherung und 11 Euro für die Pflegeversicherung.

Vom Einkommen und Vermögen des Studierenden und vom Einkommen der Eltern oder des Ehegatten/Lebenspartners werden unterschiedliche BAföG-Freibeträge abgezogen. Diese hängen vom Familienstand der Eltern, der Zahl der Geschwister und deren Ausbildungsart, von Unterhaltszahlungen an Großeltern usw. ab.

BAföG-geförderte Studierende mit Kindern bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahrs können einen pauschalen Kinderbetreuungszuschlag als Zuschuss erhalten, der nicht auf Sozialleistungen angerechnet wird. Dieser beträgt für das erste Kind monatlich 113 Euro und für jedes weitere Kind 85 Euro.

Wie viel darf man verdienen, ohne dass die BAföG-Zahlung sinkt?

Die Höhe der BAföG-Förderung bleibt unverändert, wenn das Einkommen der Studierenden 4.880 Euro im Jahr nicht übersteigt. Auch bei einer geringfügig entlohnten Beschäftigung (sogenannter Minijob oder 450-Euro-Job) bleiben nur 400 Euro pro Monat beim BAföG anrechnungsfrei. Danach sinkt das BAföG anteilig.

Wie lange wird die BAföG-Förderung gezahlt?

Die maximale Zahlungsdauer wird Förderungshöchstdauer genannt und richtet sich nach der Regelstudienzeit. Diese ist in der Studien- oder Prüfungsordnung des jeweiligen Studienfachs festgelegt.

Achtung: Sie besteht unabhängig davon, ob man tatsächlich während der gesamten Studienzeit BAföG erhalten hat. Wer also ein oder mehrere Semester ohne BAföG-Förderung studiert, wird hinterher nicht länger gefördert.

Ausnahmsweise kann die Förderungshöchstdauer überschritten werden, wenn sich das Studium zum Beispiel wegen Krankheit, Tätigkeit in einem Hochschulgremium, Pflege und Erziehung eines Kindes, erstmaligen Nichtbestehens des Examens oder Behinderung verlängert.

Und wenn ich ins Ausland möchte?

Studierende mit ständigem Wohnsitz in Deutschland können für einen fachorientierten Studienaufenthalt im Ausland eine Förderung nach dem BAföG erhalten. Dasselbe gilt für Praktika, die in der Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschrieben sind. Einfach die BAföG-Förderung, die man im Inland erhält, mit ins Ausland zu nehmen, geht allerdings nicht. Mit einem Extra-Anträge muss „Auslands-BAföG“ bei gesonderten Ämtern für Ausbildungsförderung gestellt werden.

Innerhalb der EU-Mitgliedstaaten und der Schweiz kann das gesamte Studium einschließlich des Studienabschlusses - zu Bedingungen wie in Deutschland - gefördert werden.

Für ein Studium außerhalb der EU und der Schweiz kommt "Auslands-BAföG" zunächst nur bis zu einem Jahr und insgesamt bis zu fünf Semestern in Betracht, wenn man zuvor mindestens ein Jahr in Deutschland studiert hat. In der Regel wird dann maximal ein Jahr Auslandsausbildung nicht auf die BAföG-Förderungshöchstdauer angerechnet.

Welchen Teil der BAföG-Förderung muss ich wann zurückzahlen?

Studierenden-BAföG wird in der Regel zur Hälfte als Zuschuss und zur Hälfte als zinsloses Darlehen gewährt. Von diesem Darlehensteil müssen maximal 10.000 Euro zurückgezahlt werden.

Die Rückzahlung beginnt fünf Jahre nach dem Ende der BAföG-Förderungshöchstdauer (nicht nach dem Ende des Studiums) und dauert längstens 20 Jahre. Etwa ein halbes Jahr vor Beginn der Rückzahlungspflicht wird die Höhe der Darlehenssumme sowie der Rückzahlungsbeginn per Bescheid mitgeteilt. Die Höhe der Raten liegt in der Regel bei 105 Euro pro Monat. Die Rückzahlung ist einkommensabhängig, d.h. Geringverdiener können von der Rückzahlung sogar freigestellt werden. Bei einer vorzeitigen Rückzahlung der Darlehensschuld wird - auf Antrag (!) - ein Nachlass gewährt.

Das Bundesverwaltungsamt ist für die Verwaltung und Einziehung des Darlehens zuständig. Melden Sie bitte Ihre Adress- und Namensänderungen direkt beim Bundesverwaltungsamt (50728 Köln; bafoeg@bva.bund.de).

Tipp für Studierende, die ihre Abschlussprüfung bis zum 31.12.2012 bestanden haben: Wer sein Studium besonders schnell oder erfolgreich abschließt, kann innerhalb eines Monats nach dem Erhalt des Rückzahlungsbescheids beim Bundesverwaltungsamt beantragen, dass ihm ein Teil der Darlehensschuld erlassen wird.